

Satzung

Stand: 18. November 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Hamburg Pride e.V.«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere zum Christopher Street Day in Hamburg, um die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen abzubauen und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern;
 - b) Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnliche Aktionen;
 - c) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an internationalen Organisationen;
 - d) die Unterstützung von Menschen bei der sexuellen Selbstfindung
 - e) Unterstützung von Opfern antihomosexueller Gewalt und Unterstützung in Not geratener Menschen im Sinne dieser Satzung
 - f) die solidarische Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS
- (3) Der Verein darf andere gemeinnützige Einrichtungen mit dem gleichen Zweck fördern.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
- (3) Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen und Personenvereinigungen haben zwei Stimmen.
- (4) Fördermitglied können alle Personen und Unternehmen werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (6) Sämtliche in Textform zu übermittelnden Schreiben gelten dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift (gleichzusetzen ist die letzte bekannte eMail-Adresse) gerichtet ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird in Textform mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (2) Dem aufgenommenen Mitglied ist auf Wunsch eine Satzung sowie ein Exemplar ggf. vorhandener weiterer verbindlicher Ordnungen auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das austrittswillige Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist frühestens zwei Wochen später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Wochen ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des auszuschließenden Mitglieds anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen

und dem Mitglied mittels »Einwurfeinschreiben « bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (3) Die Beiträge sind im Voraus bis zum 31. Oktober eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat der Mitgliedschaft einen anteiligen Beitrag, der auf volle Monate berechnet wird und unmittelbar nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig ist. Die Mitglieder verpflichten sich, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Im Fall von Rückschriften trägt das Mitglied die Kosten.
- (4) Die Höhe aller Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9ff),
 - b) der Vorstand (§ 14),
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) zur Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) für die Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) für die Wahl, Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e) als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Bewerber*innen oder eines Mitglieds;
 - f) für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft;

- g) für die Wahl der Kassenprüfer*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung einer Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform. Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei, höchstens vier Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, wenn sie nicht einen Fall des § 10 (3) betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real in einer Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass sich nur die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten sowie gesonderten Zugangsdaten anmelden können. Im Onlineverfahren wird die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten eMail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens 24 Stunden davor, bekanntgegeben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten nicht an Nichtmitglieder weiterzugeben.
- (5) Abstimmungen oder Wahlen, die im Rahmen einer virtuellen Versammlung nach dieser Satzung durchgeführt werden, müssen nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) beachten.

§ 12 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte: Wahl der Versammlungsleitung, Wahl der Protokollführung, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bekanntgabe der finalen Tagesordnung; Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer*innen und Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung; ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (4) Jede juristische Person oder Personenvereinigung hat zwei und jede natürliche Person hat eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen

Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. An ein Mitglied können bis zu zwei Stimmen übertragen werden. Vollmachtnehmer*in kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung beschließt
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung beschließen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, Zahl der teilnehmenden Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf dessen Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Dies sind:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - die Vorständ*in Finanzen.

Jeweils zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern wählen, die nicht vertretungsberechtigt sind. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die jeweilige Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;
- (4) Der Vorstand*in Finanzen obliegt die Führung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben. Die Vorstand*in Finanzen ist befugt, Beiträge und Umlagen einzuziehen, und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 15 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer*innen bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfer*innen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer*innen zu versehen.

§ 16 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Ausschluss von Ämtern oder Funktionen
 - c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber befindet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als sechs Monate zurückliegt..

§ 17 Auflösungsentscheidung, Liquidator*innen, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 12 (5) der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der vertretungsberechtigten Vorstände die vertretungsberechtigten Liquidator*innen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V., an Intervention e.V. (Der Lesbenverein in Hamburg) und an Prävention e.V. (Hein & Fiete) oder, falls die Vereine nicht mehr vorhanden sein sollten, an einen vergleichbaren durch die Liquidator*innen zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, die alle das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.